

Beglaubigte Abschrift
BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 185/92

vom

14. Dezember 1992

in dem Rechtsstreit

Rechtsbeistand Albert L. [REDACTED], J. [REDACTED]-G. [REDACTED]-Platz [REDACTED], K. [REDACTED],
als Konkursverwalter im Konkursverfahren über das Vermögen der
H. [REDACTED] R. [REDACTED], Generalunternehmen für schlüssel-
fertiges Bauen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, K. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

K. [REDACTED] Volksbank eG, vertreten durch den Vorstand,
R. [REDACTED]straße [REDACTED], K. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und die Richter
Dr. Hesselberger, Röhrich, Stodolkowitz und Dr. Goette

am 14. Dezember 1992

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 7. Februar 1992 wird nicht ange-
nommen.

Die Sache ist nicht von grundsätzlicher Be-
deutung und im Endergebnis richtig entschie-
den.

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt der
Kläger.

Streitwert für die Revisionsinstanz:

769.937,48 DM

- 3 -

Gründe:

Das mit der Übernahme der Gewährleistungsbürgschaften (Avalkredite) verbundene Kreditrisiko der Beklagten war, wie vom Berufungsgericht festgestellt, ausreichend durch die ihr überlassene Grundsuld abgedeckt. Die Abtretung erfolgte nach dem der Beklagten bekannten Beschluß des Aufsichtsrats der Gemeinschuldnerin vom 20. September 1985 ausschließlich zur Sicherung der Avalkredite. Die spätere Erweiterung des Sicherungszwecks auf sämtliche Forderungen der Beklagten gegen die Gemeinschuldnerin und damit auch auf den dieser gewährten Kontokorrentkredit durch die Zweckerklärung vom 26. Februar 1986 war unwirksam. Der dabei nach dem für die Entscheidung des Senats insoweit maßgeblichen Vortrag des Klägers ohne Zustimmung des Aufsichtsrats handelnde Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin hat bei Abgabe dieser Erklärung als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt, da die Belastung von Grundeigentum nach der Satzung der Gemeinschuldnerin dem Aufsichtsrat vorbehalten war, was die Beklagte als Gesellschafterin der Gemeinschuldnerin ungeachtet der sonst im Verkehrsinteresse bestehenden Uneinschränkbarkeit der Vertretungsmacht des GmbH-Geschäftsführers ohne weiteres gegen sich gelten lassen muß. Eine Zustimmung des Aufsichtsrats zur Erweiterung des Sicherungszwecks ist nach dem insoweit wiederum maßgeblichen Vortrag des Klägers weder vor noch nach Abgabe der Erklärung erfolgt. War das mit den Gewährleistungsbürgschaften verbundene Risiko der Beklagten mithin nach dem eigenen Vorbringen des Klägers ausreichend durch die als Sicherheit dafür abgetretene Grundsuld abgedeckt, so fehlte der Beklagten auch bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Gemeinschuldnerin im übrigen das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Recht, unter Berufung auf § 775 Nr. 1 BGB Befreiung von dieser Bürgschaft wegen Gefährdung ihres Bürgenregreßanspruchs zu verlangen. Ein freiwilliges Stehenlassen der Bürgschaft bei Eintritt der Krise, das Voraussetzung für die Umqualifizierung der Bürgschaft in Eigenkapital wäre, kommt damit im vorliegenden Fall in Ermangelung einer Möglichkeit der Beklagten, sich von der Bürgschaftsverpflichtung zu lösen, nicht in Betracht. Die Qualität von Eigenkapitalersatz kann bei dieser Sachlage nur dem ungesicherten Kontokorrentkredit bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zukommen.

Boujong

Dr. Hesselberger

Röhrich

Stodolkowitz

Dr. Goette



Beglaubigt:

Speyer
Justizangestellte